

Satzung des Kirchbauvereins Heilig Kreuz Halle (Saale) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein Heilig Kreuz Halle (Saale)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Zweck des Vereins ist es, die Erhaltung des Kirchengebäudes und des Gemeindezentrums Heilig Kreuz durch Sanierung, Renovierung, Instandsetzung und Instandhaltung zu fördern. Dazu gehört auch die Unterhaltung und eine mögliche Erweiterung der angrenzenden Gebäude und Flächen. Ziel des Vereins ist die Erhaltung und die Modernisierung der bestehenden Gebäude der Kirchengemeinde Heilig Kreuz auf dem Gelände der Gütchenstraße 21, 06108 Halle.

5. Der Zweck wird vorrangig verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Mit dem Antrag erkennt jeder Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit zu, eine Entscheidung in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung zu fordern. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalendermonats zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Verein rechtzeitig zugehen. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Eingang der Austrittserklärung beim Verein.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Ist das Mitglied bei Beschlussfassung nicht anwesend, so muss der Ausschluss dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist spätestens zum 31. März eines Jahres fällig. Der jeweilige Beitrag kann abweichend von der Fälligkeit anteilig monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

2. Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Der Beitrag ist für den Eintrittsmonat voll zu bezahlen. Bereits fällig gewordene oder im Voraus gezahlte Beiträge werden im Falle einer Kündigung nicht zurück erstattet.

4. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) 2 bis 4 weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter 1 Schriftführer.

2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung und Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) Vorbereitung und Umsetzung des Haushaltsplanes,
- f) Buchführung,
- g) Erstellung des Jahresberichtes.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine offene Wahl kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden widerspricht. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis durch Neuwahlen Nachfolger gewählt sind und diese das Amt angenommen haben.

5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) mindestens einmal jährlich,
- b) wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Der Vorstand hat bei der regelmäßig einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahreshauptversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Die Wahl der Kassenprüfer,
- c) Beschluss über Satzungsänderungen,
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- e) Entscheidung über die Aufnahme vom Vorstand abgelehnter Mitgliedsbewerber,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung,
- h) Auflösung des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder sowie eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 3 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Hierbei ist die Versammlung beschlussfähig, auch wenn die satzungsgemäß erforderliche Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder nicht erreicht ist.

4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliedsversammlung wählt neben dem Vorstand auch 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins nach Ablauf jedes Geschäftsjahres. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Heilig Kreuz bzw. an ihre Rechtsnachfolgerin. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Halle,